



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Landrat
des Kreises Pinneberg
Fachdienst Bauordnung
Postfach 1751
25407 Pinneberg

Ihr Zeichen: 43/ST/147.967
Ihre Nachricht vom: 28. April 2010
Mein Zeichen: IV 233 - 224.55-56/5
Meine Nachricht vom: 11. März 2010

Regina Benecke
regina.benecke@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1847
Telefax: 0431 988-1963



Amtsvorsteher
des Amtes Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

d.d. Landrat des Kreises Pinneberg

Bürgermeisterin
der Stadt Pinneberg
Fachbereich III
FD Stadt- und Landschaftsplanung
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg

d.d. Landrat des Kreises Pinneberg

10. Mai 2011

Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Appen

hier: **Einrichtung eines Schutzbereiches**

Schutzbereicheinzelforderung vom 22. Januar 2010

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach dem Schutzbereichsgesetz haben Sie mit o.g. Schreiben Bedenken gegen die Schutzbereicheinzelforderung für die Verteidigungsanlage Appen geltend gemacht bzw. die Schutzbereicheinzelforderung abgelehnt.

Ihre Stellungnahmen - die des Kreises sowie der beigefügten Stellungnahmen der Ämter, Städte und Gemeinden - habe ich an die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, weitergeleitet. Die Antwort der Wehrbereichsverwaltung füge ich diesem Schreiben bei.

Um das Schutzbereichsverfahren nunmehr abschließen zu können, bitte ich um kurzfristige Stellungnahme bis zum

1. Juni 2011.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Benecke', written in a cursive style.

Regina Benecke
Anlage



Wehrbereichsverwaltung Nord

- Außenstelle Kiel -

-Schutzbereichbehörde-



Wehrverwaltung

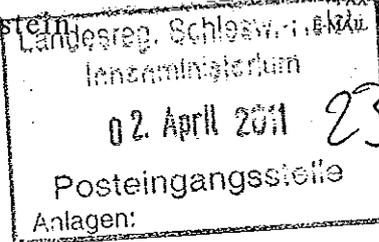
ASt 3 - Az 45-70-04/ 005 SH
(bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben)

Kiel, 29.04.2011

Wehrbereichsverwaltung Nord · Postfach 1161 · 24100 Kiel

HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel
POSTANSCHRIFT Postfach 1161, 24100 Kiel
TEL +49 (0)431-384-75161/ 5379
BW-FERNWAHL 90-7400-75161/ 5379
FAX +49 (0)431-384-5346
WBVNORDASIS@bundeswehr.org

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung und
Vermessungswesen
Düsternbrooker Weg 92
D- 24105 Kiel



BETREFF: Schutzbereiche für Anlagen der Bundeswehr;

hier: Verteidigungsanlage Appen (005 SH)

- BEZUG:** 1. Mein Schreiben vom 25.02.2010- ASt 3 - Az 45-70-04 / 005 SH
2. Ihr Schreiben vom 04.05.2010- Az IV 543 – 224.55 – 56/5

ANLAGE: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich Ihnen mit Bezug 1. bereits mitgeteilt habe, beabsichtige ich, einen neuen Schutzbereich nach dem Schutzbereichgesetz anordnen zu lassen.

Die Errichtung dieses Schutzbereiches dient zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Flugsicherungsanlagen der Verteidigungsanlage Appen. Die Verteidigungsanlage liegt ca. 2,5 km süd-westlich der Gemeinde Appen und ca. 800 m südlich der L 106 (s. Anlage). Die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Flugsicherungsanlagen ist für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs unabdingbar. Dabei werden hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit der Flugsicherungsanlagen sowie an die Integrität der von ihnen gelieferten Daten gestellt.

Bauvorhaben können durch Beeinträchtigung des störungsfreien Betriebs eine Gefährdung der Sicherheit des Fluggerätes bzw. des Flugbetriebs und somit eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen.

Zum Erhalt der Wirksamkeit der genannten Anlagen habe ich nachfolgende Beschränkungen gefordert:

Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

Dienstgebäude:
Hannover: Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
Außenstelle Kiel: Feldstraße 234, 24106 Kiel

Dienststunden (Kernzeiten):
montags bis donnerstags 8.45 - 15.00 Uhr,
freitags 8.30 – 14.00 Uhr

Im Umkreis von 50 m bis 1.500 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die Errichtung von Bauten, sonstigen baulichen Hindernissen, metallischen Zäunen und elektrischen Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig.

Im Umkreis von 1.500 m bis 8.000 m (Zone 3) um den Antennenstandort ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig:
Windenergieanlagen und
Bauvorhaben, die eine Gesamthöhe von 25 m überschreiten.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig und auf den geringst möglichen Eingriff der Schutzbereichbehörde beschränkt. Die Schutzfunktion ist daher vorrangig auf die Verteidigungsanlage gerichtet.

Auch nach der Einrichtung des Schutzbereiches wird es grundsätzlich möglich sein, in dem betroffenen Gebiet Bauvorhaben durchzuführen. Voraussetzung wird jedoch die Vereinbarkeit mit der Schutzbereichs-einzelforderung sein.

Für alle Flugsicherungsanlagen gelten Schutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinaus gehen. Die Planung eines Bauwerkes, z.B. einer Windenergieanlage, im Schutzbereich bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Antrages erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Beurteilung durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Fachleute für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte hinnehmbar sind oder nicht. Gegebenenfalls ist die Vorlage eines Gutachtens erforderlich. Wenn die Störeffekte nicht hinnehmbar sind, wird es zu einer Ablehnung des Antrages kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenfunktion akzeptabel sind.

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude, somit auch Stromleitungen, sind von dieser Schutzbereichs-einzelforderung ausgenommen. In diesen Fällen besteht Bestandsschutz. Bauliche Änderungen sind jedoch genehmigungspflichtig, sofern die vorstehenden Auflagen berührt werden.

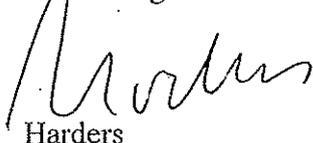
Eine entsprechende Unterrichtung über die Einrichtung des Schutzbereiches wird in ortsüblicher Weise erfolgen. Damit ist die allgemeine Information gewährleistet, dass bestimmte Bauvorhaben in diesem Bereich dem Genehmigungsvorbehalt der Schutzbereichbehörde unterliegen.

Die Koordinaten in Gauß-Krüger reiche ich umgehend nach.

Ich hoffe sehr, meine Gründe für die Schutzbereichs-einzelforderung nachvollziehbar dargelegt zu haben, und bitte nunmehr um Ihre abschließende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Harders

**Infrastrukturstab Nord –
ASt Kiel
- Dezernat 3.10 -
Az:40-27-10/005SH**

24106 Kiel, den 22.01.2010
Feldstraße 234
Postfach 2648
24025 Kiel
BwKz: 7400 -3602
Fax: 7400 -3609
Post (0431)-384-3602
Bearbeiter: OSF Lentin

Schutzbereicheinzelforderung

für die

Verteidigungsanlage

APPEN

(Link 16)

Liegenschaftskennnummer : 113 061 240 9
Politische Gemeinde : APPEN
Bundesland : Schleswig-Holstein

Bezug: 1. Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07. Dezember 1956, BGBl S. 899 zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354)
2. Allgemeiner Umdruck Nr. 51 „Schutzbereiche von Funkstellen“ v. 23.05.2008
3. Schutzbereich-Richtlinie – SchutzR v. 09.09.03

Anlg.: 1. Kartenausschnitt M 1 : 28000
2. Skizze Höhenschnitt und Schutzbereich

Diese Schutzbereicheinzelforderung gilt für Anlagen der militärischen Flugsicherung.

1. Angaben zur Verteidigungsanlage APPEN

Die Verteidigungsanlage liegt ca. 2,5 km süd-westlich der Gde APPEN und ca. 800m südlich der L 106.

Nähere Angaben siehe Ziffer 4.

2. Planungsvorgaben/Planungsgrundsätze

Die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Flugsicherungsanlagen ist für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs unabdingbar. Dabei werden hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit der Flugsicherungsanlagen sowie an die Integrität der von ihnen gelieferten Daten gestellt.

Bauvorhaben können durch Beeinträchtigung des störungsfreien Betriebs eine Gefährdung der Sicherheit des Fluggerätes bzw. des Flugbetriebs und somit eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen.

3. Schutzbereichforderungen

Zum Erhalt der Wirksamkeit der genannten Anlagen werden nachfolgende Beschränkungen gefordert (siehe auch Anlage 2, Abb.1):

3.1 Im **Umkreis von 50 m** (Zone 1) um den Antennenstandort

- sind Hindernisse aller Art sowie
- Veränderungen der Bodengestaltung nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

3.1.1 Im **Umkreis von 50 m bis 1.500 m** (Zone 2) um den Antennenstandort

- ist die Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- metallischen Zäunen und elektrischen Anlagen
- sowie deren Änderung und Beseitigung

gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig.

3.1.2 Im **Umkreis von 1.500 m bis 8.000 m** (Zone 3) um den Antennenstandort ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig:

- Windkraftanlagen
- Bauvorhaben, die eine Gesamthöhe von 25 m überschreiten.

3.2 Ausnahmen / Befreiungen

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig.
(SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Dieser Schutzbereich muss nicht ausgeschildert werden.

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereich-einzelforderung grundsätzlich ausgenommen (Besitzstandswahrung!), jedoch **sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig**, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

4. Örtliche Lage und Bezugshöhen der Antennenanlage

Koordinaten :	East/Länge	North/Breite
UTM Koordinaten:	32 N 546 550.379	594 5054.943
geographische Koordinaten:	09° 42' 15.4910'' E	53° 39' 07.8586'' N
Höhe Fußpunkt des Antennenträgers	44,0 m üNNH	
Höhenbegrenzung	siehe Anlage 2, Abb.2	

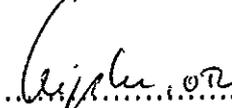
Schutzbereicheinzelforderung
wurde erstellt von:

Einverstanden und hinsichtlich der
Nutzerbelange überprüft:


Lentin
Oberstabsfeldwebel

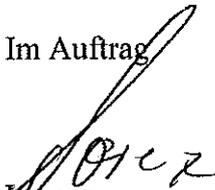
Waffensystemkommando der Luftwaffe
I C 1
51127 Köln

Im Auftrag


.....
Unterschrift

10.02.2010
.....
Datum

Gesehen und hinsichtlich der Belange der Gesamtstreitkräfte überprüft

Im Auftrag

Lorenz
Fregattenkapitän

Verteiler:

Wehrbereichsverwaltung Nord -ASt Kiel -	17x
Waffensystemkommando der Luftwaffe – I C 1	1x
Infrastrukturstab Nord –ASt Kiel Dez 3.8	1x
Infrastrukturstab Nord –ASt Kiel Dez 3.10	1x
	20

Anlage 1
 zu Infrastrukturtab Nord - ASI Kiel, Dez 3.10
 Az 40-27-10/005SH v. 22.01.2010

Einverstanden und hinsichtlich der
 Nutzerbelange geprüft:

Waffensystemkommando der Luftwaffe
 I C 1

Köln, den 10.02.2010
 Im Auftrag *Wijckes OR*

Infrastrukturtab Nord - ASI Kiel
 Dezernat 3

Datum	Name	Bezeichnung
26.01.2010	Lentini	Schutzbereich
26.01.2010	Lentini	Verteidigungsanlä
geändert		APPEN
M 1: ohne		

Legende:

Schutzbereiche:

- Zone 1 (rot)
- Zone 2 (blau)
- Zone 3 (grün)

